



Resolution 2710 (2023)**verabschiedet auf der 9477. Sitzung des Sicherheitsrats
am 15. November 2023**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seiner Präsidentschaft über die Situation in Somalia,

in Bekräftigung seiner uneingeschränkten Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias,

unterstreichend, wie wichtig es ist, die in Somalia erzielten Zugewinne an Frieden und Sicherheit zu konsolidieren,

mit dem Ausdruck seiner großen Besorgnis darüber, dass Al-Shabaab nach wie vor eine ernsthafte Bedrohung für den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität Somalias und der Region darstellt,

unter schärfster Verurteilung der Terroranschläge in Somalia und in den Nachbarstaaten, mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Verluste an Menschenleben durch diese Anschläge und über das Risiko für internationale Kräfte, mit dem erneuten Ausdruck seiner Entschlossenheit, umfassende Anstrengungen zur Verringerung der von Al-Shabaab ausgehenden Bedrohung zu unterstützen, und unter Hinweis darauf, dass jegliche Maßnahmen, die zur Bekämpfung des Terrorismus ergriffen werden, mit allen Verpflichtungen nach dem Völkerrecht im Einklang stehen müssen,

feststellend, dass die somalischen Sicherheitskräfte und die Übergangsmision der Afrikanischen Union in Somalia (ATMIS) im Kampf gegen Al-Shabaab operative Erfolge erzielt haben, dass Al-Shabaab jedoch nach wie vor militärische und zivile Ziele in Somalia und in Ostafrika bedroht,

davon Kenntnis nehmend, dass Phase 1 der Verringerung der Personalstärke der ATMIS um 2.000 Personalangehörige, wie in der Gemeinsamen technischen Bewertung vom September 2023 dargelegt, effektiv abgeschlossen ist,

Kenntnis nehmend von dem Ersuchen der Bundesregierung Somalias, Phase 2 der ATMIS zu verlängern und die Verringerung der Personalstärke um 3.000 Personalangehörige bis zum 31. Dezember 2023 zu verschieben,

ferner Kenntnis nehmend von dem im Nachgang zu dem Ersuchen Somalias ergangenen Ersuchen der Afrikanischen Union gemäß dem Kommuniqué, das der Friedens- und



Sicherheitsrat der Afrikanischen Union auf seiner 1.177. Sitzung am 30. September 2023 annahm, Phase 2 der ATMIS zu verlängern und die Verringerung ihrer Personalstärke um 3.000 Personalangehörige bis zum 31. Dezember 2023 zu verschieben,

unter Hinweis darauf, dass in dem vom Generalsekretär am 7. März 2022 vorgelegten Gemeinsamen Vorschlag und in Ziffer 28 der Resolution 2628 (2022) weitere Verringerungen vorgesehen sind, nämlich auf 10.626 Uniformierte, darunter mindestens 1.040 Polizeikräfte, bis zum Ende der Phase 3 (Juni 2024) und auf Null bis zum Ende der Phase 4 (Dezember 2024), und feststellend, dass der Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union in dem auf seiner 1.177. Sitzung angenommenen Kommuniqué erneut seine Entschlossenheit bekräftigt hat, das für die ATMIS vorgesehene Ausstiegsdatum vom 31. Dezember 2024 beizubehalten,

daran erinnernd, dass Leistung und Rechenschaftspflicht dem Erfolg eines jeden Mandats zugrunde liegen, feststellend, dass die Verfügbarkeit von Ausrüstung für Einsätze und von Finanzmitteln neben anderen Faktoren die Wahrnehmung des Mandats der ATMIS insgesamt beeinflussen könnten, und feststellend, dass sich die ATMIS in Bezug auf ihre Finanzierung und ihre Ausrüstung Defiziten gegenüber sieht,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

ATMIS und UNSOS

1. *erinnert* an Ziffer 22 der Resolution 2628 (2022), zuletzt verlängert mit Resolution 2687 (2023), und verlängert die entsprechenden Ermächtigungen weiter bis zum 30. Juni 2024;

2. *ermächtigt* die Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union, bis zum 31. Dezember 2023 bis zu 17.626 Uniformierte, die 1.040 Polizeikräfte einschließen, zur ATMIS zu entsenden und die in Phase 2 vorgesehene Verringerung der Personalstärke der ATMIS um 3.000 Personalangehörige bis zu dem genannten Datum abzuschließen und ändert hiermit Ziffer 19 der Resolution 2687 (2023);

3. *ermächtigt* die Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union, vom 1. Januar 2024 bis zum 30. Juni 2024 bis zu 14.626 Uniformierte, die 1.040 Polizeikräfte einschließen, zu entsenden und die in Phase 3 vorgesehene Verringerung der Personalstärke der ATMIS um 4.000 Personalangehörige bis zum letztgenannten Datum abzuschließen;

4. *fordert* die ATMIS und ihre truppen- und polizeistellenden Länder *nachdrücklich auf*, eng mit der Bundesregierung Somalias und den föderalen Gliedstaaten Somalias zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass Phase 3 der Personalverringerung schrittweise und im Einklang mit den strategischen Bedürfnissen Somalias erfolgt, einschließlich Fortschritten bei der Kräfteaufstellung, und die Situation in Somalia ebenso berücksichtigt wie die Wichtigkeit, Sicherheit und Stabilität zu wahren;

5. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die vom Sicherheitsrat kraft seiner Autorität nach Kapitel VIII der Charta genehmigten Friedensunterstützungsmissionen unter der Führung der Afrikanischen Union berechenbarer, nachhaltiger und flexibler zu finanzieren, und ermutigt in dieser Hinsicht den Generalsekretär, die Afrikanische Union und die Mitgliedstaaten, die Anstrengungen zur ernsthaften Prüfung von Regelungen zur Finanzierung der ATMIS fortzusetzen, unter Berücksichtigung der vollen Skala der Möglichkeiten, die den Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union, der Europäischen Union und den anderen Partnern zur Verfügung stehen, und in Anbetracht der Grenzen freiwilliger Finanzierung, mit dem Ziel, die künftige Finanzierung der ATMIS zu sichern;

6. *ersucht* den Generalsekretär, über das Unterstützungsbüro der Vereinten Nationen in Somalia (UNSOS) weiter ein logistisches Unterstützungspaket bereitzustellen und in

Absprache mit der Afrikanischen Union und der Bundesregierung Somalias den Plan für logistische Unterstützung gegebenenfalls zu aktualisieren und dabei die Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht uneingeschränkt zu befolgen, und zwar für

- a) die Hilfsmission der Vereinten Nationen in Somalia (UNSOM);
- b) die Uniformierten der ATMIS im Einklang mit den Ziffern 2 und 3 dieser Resolution und auf der in Ziffer 2 der Resolution 2245 (2015) festgelegten Grundlage; und
- c) bis zu 85 bei der ATMIS tätige Zivilpersonen, die die militärischen und polizeilichen Aufgaben der ATMIS unterstützen und die Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union und Somalia erhöhen sollen;

7. *erinnert* an Ziffer 2 der Resolution 2245 (2015) und beschließt die Verlängerung der Bestimmungen in den Buchstaben f und g für 15.900 und ab dem 1. November 2023 für 18.900 Angehörige der Somalischen Nationalarmee oder der Somalischen Nationalpolizei, die gemeinsame oder koordinierte Einsätze mit der ATMIS unter voller Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht durchführen, und kommt überein, eine weitere Aufstockung dieser Zahl durch ein Schreiben der Präsidentschaft des Sicherheitsrats in Betracht zu ziehen, wenn das UNSOS mitteilt, dass dafür ausreichende Mittel zur Verfügung stehen;

8. *begrüßt* die kürzlich vom Friedensfonds der Afrikanischen Union ausgezahlten Mittel zur Unterstützung der ATMIS und die anhaltende finanzielle Unterstützung, die die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten seit Beginn der Einsätze in Somalia 2007 bereitstellen, die finanzielle Unterstützung, die das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, die Republik Korea, die Republik Indien und die Volksrepublik China bereitstellen, die Sachleistungen und die technische und logistische Unterstützung, die die Vereinigten Staaten von Amerika der ATMIS bereitstellen, sowie die Beiträge aller Mitgliedstaaten zum Frieden und zur Stabilität in Somalia;

9. *ermutigt* die traditionellen Geber der ATMIS, diese bis zu ihrem geplanten Ausstieg am 31. Dezember 2024 weiter zu unterstützen, und fordert die Erweiterung und Diversifizierung des Geberkreises, um die erforderlichen Mittel für die ATMIS und den vom UNSOS verwalteten Treuhandfonds für Somalia bereitzustellen, und betont, dass zusätzliche Unterstützung für die ATMIS und Somalia das Land in die Lage versetzen wird, seinen Kampf gegen Al-Shabaab zu verstärken und den Frieden und die Sicherheit in Somalia und der Region zu erhöhen;

Aufrechterhaltung der Dynamik beim Übergang der Sicherheitsverantwortung

Maßnahmen

10. *nimmt Kenntnis* von der für den 12. Dezember 2023 geplanten Sicherheitskonferenz, fordert alle internationalen Partner zur Teilnahme auf, ermutigt die Bundesregierung Somalias, im Benehmen mit den Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union, der Europäischen Union und internationalen Partnern die Voraussetzungen für die weitere internationale Unterstützung der Sicherheit Somalias und eine größere somalische Eigenverantwortung nach dem Ausstieg der ATMIS zu prüfen, mit dem Ziel, einen detaillierten Plan zu erstellen, der konkrete und durchführbare Ziele, Fristen und den Ressourcenbedarf enthält, und ermutigt die Regierung Somalias, dem Sicherheitsrat bis zum 31. März 2024 einen Vorschlag für Sicherheitsvorkehrungen für die Zeit nach dem Ausstieg der ATMIS vorzulegen;

11. *ersucht* die Bundesregierung Somalias und die Afrikanische Union, im Benehmen mit den Vereinten Nationen, der Europäischen Union und internationalen Partnern bis zum 31. März 2024 eine gemeinsame technische Bewertung durchzuführen, um Phase 2 der Personalverringerung zu bewerten und Erkenntnisse abzuleiten sowie die Auswirkungen der

überarbeiteten Nationalen Sicherheitsarchitektur und der Kräfteaufstellung zu evaluieren und als Planungshilfe für die verbleibenden Phasen der Personalverringerung der ATMIS zu nutzen;

12. *ersucht* die Afrikanische Union und die Bundesregierung Somalias, bis zum 30. April 2024 aktuelle Informationen über ihre Vorbereitungen für Phase 3 der Personalverringerung um 4.000 Soldatinnen und Soldaten bis zum 30. Juni 2024 vorzulegen und dabei die in den Phasen 1 und 2 gewonnenen Erkenntnisse zu berücksichtigen und einen klaren Vorgehens- und Zeitplan für Phase 3 der Personalverringerung aufzustellen;

13. *erinnert* an Ziffer 45 der Resolution [2687 \(2023\)](#) und bekundet seine Absicht, mittels eines Schreibens seiner Präsidentschaft eine strategische Überprüfung des UNSOS in Auftrag zu geben, nachdem die in den Ziffern 10 und 11 genannten Maßnahmen abgeschlossen sind;

14. *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat in seinen in Ziffer 14 der Resolution [2705 \(2023\)](#) erbetenen regelmäßigen Berichten regelmäßig über die Durchführung der vorliegenden Resolution unterrichtet zu halten, und ersucht darum, dass diese Berichte aktuelle Informationen über den Kapazitätsaufbau in Somalia sowie erforderlichenfalls und in vollem Benehmen mit der Bundesregierung Somalias und den föderalen Gliedstaaten Somalias Empfehlungen an den Sicherheitsrat zu den Erfordernissen in Bezug auf den Kapazitätsaufbau enthalten;

15. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben und diese Resolution spätestens am 30. Juni 2024 zu prüfen.
